# **Stadt Langelsheim**

# Der Bürgermeister



Federführung:

Personal und Organisation

Bearbeiter:

Markus Freitag

Datum:

16.06.2020

AZ:

1.1

Vorlage Nr.: 033/2020 öffentlich

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Öq	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge-	abge-
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss	lehnt	setzt
Verwaltungsausschuss	02.07.2020			-			-	
Rat der Stadt Langelsheim	09.07.2020							

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

8. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls (Aufwandsentschädigungssatzung)

#### Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage als Anlage beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls wird beschlossen.

### Sachverhalt:

In der bisherigen Aufwandsentschädigungssatzung sind keine Positionen für den Stadtkleiderkammerwart und den Stadtatemschutzbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr vorgesehen.

Die Anforderungen dieser Tätigkeiten sind in den vergangen Jahren stetig gestiegen. Durch den hohen Arbeitsaufwand ist die Aufwandsentschädigungssatzung um diese beiden ehrenamtlichen Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr zu ergänzen.

Es ergeben sich hierdurch jährliche Mehrkosten in Höhe von 900,00 €.

<u> Anlagenverzeichnis:</u>

Entwurf der 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls

# 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBI. S 309) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

## Änderung bisheriger Regelungen

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

"k) an die Stadtkleiderkammerwartin oder den Stadtkleiderkammerwart 40,00 € 1) an die Stadtatemschutzbeauftragte oder den Stadtatemschutzbeauftragten 35,00 €"

### <u>Artikel II</u>

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Langelsheim, 09.07.2020

Ingo Henze Bürgermeister